

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz
Herr Groß
Puschkinplatz 7
07545 Gera

4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses/Antrag von Fa. Wagner am 04.07.2022/Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Groß,

Erfurt,

die Landeshauptstadt Erfurt gibt zum o. g. Vorgang mit dem Aktenzeichen
(5070-85-3461/12-3) folgende Stellungnahme ab:

Die Unterlagen sind in sich nicht schlüssig. Teilweise wurden vorangegangene Genehmigungen nicht berücksichtigt, außerdem wurden verschiedene Synonyme für dieselben Maßnahmen verwendet. Die Inhalte der Antragsunterlagen und der Unterlagen zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter sind teilweise nicht richtig eingeordnet worden. Das erschwert die Beurteilung erheblich. Deshalb sollte zukünftig eine Prüfung der Unterlagen vor ihrer Verteilung vorgenommen werden, ggf. sind sie dem Antragsteller zur Änderung zurückzugeben. Die beantragten Änderungen sind auch nicht, wie dargelegt unwesentlich, sondern von elementarer Bedeutung.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Erfurt stellt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG vorerst nicht her. Die Antragsunterlagen sind aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Nachkiesung Stotternheimer See/Umnutzung Zwischendamm/neue Lagerfläche für R/C-Baustoffe (Recyclingbaustoffe)

Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen
Durch die beantragten Änderungen sind Bereiche gesetzlich geschützter Biotope am und im Stotternheimer See betroffen, die in den vorherigen bergrechtlichen Genehmigungen zur *Nachkiesung des Stotternheimer Sees* und zur *Auskiesung des Zwischendamms* thematisiert wurden. Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz wurden damals dementsprechend naturschutzrechtliche Auflagen formuliert. Diese werden in den Antragsunterlagen nur z. T. oder gar nicht betrachtet.

Seite 1 von 6

- *Stern-Armleuchteralgenvorkommen im Stotternheimer See*
Der Nachweis der vollständigen Umsetzung der Auflage zum Schutz des Stern-Armleuchteralgenvorkommens, wie die Abstimmung der Kriterien zur Umsetzung der Beimpfung und die festgelegten Gewässerabschnitte im Stotternheimer See und *Luthersee* zur Beimpfung sind in die Anlage 8, Kapitel 4.1 einzuarbeiten. Die Beimpfung des Luthersees wurde im 4. Absatz, S. 8 des Antrages nicht aufgeführt.
- *Röhrichtbereiche, Ufergehölzsaum, Vegetationsflächen auf dem Zwischendamm*
Das Eintreten neuer erheblicher Beeinträchtigungen kann durch die vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen bzw. eine Minimierung der Eingriffe sowie der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht nachgewiesen werden (z. B. Schutz bzw. teilweiser Erhalt von Ufergehölzen und Vegetationsflächen des Zwischendamms).
 - o Durch die Herstellung der geplanten neuversiegelten Flächen zur Kiessandaufbereitung, Lagerung und Bereitstellung von Kiesen und Sanden sowie durch den Lärmschutzwall werden voraussichtlich vorhandene Ufergehölze betroffen sein.
 - o Durch die temporäre Verankerung der Seilwinden für den Bagger am Ost- und Südufer mittels Betonklötzen (1,5 x 1,5 x 1,5 m) kann eine zusätzliche Betroffenheit von Röhrichtbereichen nicht ausgeschlossen werden.
 - o Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme des Zwischendamms von ca. 460 m² über das Bergwerksfeld hinausgehend (siehe u. a. Anlage Nr. 3.1) wird nicht begründet und ist auch für die Nutzung als befestigte Lager- und Bereitstellungsfläche vorgesehen. Deshalb sind hier ebenfalls Eingriffe in Gehölzen und vorhandenen Biotopstrukturen zu erwarten.

Die o. g. mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind in den zu überarbeitenden Unterlagen flächenmäßig zu ermitteln, in einer Karte ggf. mit Luftbild darzustellen und im Text verbal zu beschreiben. Weiterhin sind Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zum Ersatz abzuleiten und auszuformulieren. Die Unterlagen sind zur Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde neu vorzulegen.

Der Sicht- und Lärmschutzwall ist gemäß den Erläuterungen der Anlage 8, Kapitel 4.7.2 (Geräuschemissionen) als Lärmschutzmaßnahme nachweislich nicht notwendig. Somit handelt es sich bei seiner geplanten Errichtung um eine reine Vorsichtsmaßnahme und soll zusätzlich als Abgrenzung dienen. Derzeit dient eine Abzäunung als Abgrenzung. Es ist deshalb zu prüfen und aufzuzeigen, ob mit der Aufschüttung des Walls zusätzliche Beeinträchtigungen vorhandener Biotopstrukturen verbunden sein werden. Wenn das der Fall sein sollte, ist die Abgrenzung durch einen Zaun die einzige, genehmigungsfähige Alternative.

Betriebszeiträume, Zeitpunkte des Rückbaus der beantragten Flächen für Kiessandaufbereitung, Lagerung und Bereitstellung von Kiesen und Sanden sowie Lagerung für R/C-Baustoffe (Recyclingbaustoffen)

Der vollständige Rückbau und die anschließende Renaturierung der großen zusätzlich versiegelten Flächen sind nachvollziehbar mit den Zeitpunkten der Beendigung der jeweiligen Nutzungen zu verknüpfen und verbindlich festzulegen. Der derzeitige Stand der Unterlagen lässt folgende Rückschlüsse zu:

- vollversiegelte Kiessandaufbereitungsfläche, Anlagen- und Anlandungsstandort auf ca. 3.750 m²: Rückbau mit Beendigung der Nachkiesung des Stotternheimer Sees nach 10 - 12 Jahren
- befestigte Lager- und Bereitstellungsflächen von insgesamt 9.470 m² und ggf. zusätzlich ca. 460 m² außerhalb des Bergwerksfeldes: Klarstellung und Begründung notwendig, ob Rückbau nach Abschluss der Nachkiesung des Stotternheimer Sees (10 - 12 Jahre Dauer) oder die weitere Nutzung bis Ende der gesamten Auskiesungsarbeiten im Tagebau Stotternheim beabsichtigt ist
- Lagerfläche in Schotterbauweise für R/C-Baustoffe auf 10.000 m²: Rückbau am Ende der gesamten Auskiesungsarbeiten im Tagebau Stotternheim
- evtl. Lärmschutzwall: Rückbau am Ende der gesamten Auskiesungsarbeiten im Tagebau Stotternheim

Die Notwendigkeit der Hinterlegung einer Sicherheitsbürgschaft zum Zwecke des Rückbaus und der Entsiegelung der Flächen ist durch die Genehmigungsbehörde rechtlich schlüssig zu prüfen.

2. Änderung nördlicher Bergwegteich

Die geplante recht schmale von West nach Ost langgezogene Form in Verbindung mit der technisch wirkenden Böschungsgliederung und -gestaltung mit Bermen und einem umlaufenden Böschungsweg (siehe Anlage 5) vermitteln eher den Eindruck eines Regenrückhaltebeckens, nicht den eines Landschaftssees, wie im Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Erfurter Seen“ festgelegt. Wie im Querprofil A, Anlage 7.1 gut zu erkennen, besteht weiterhin zwischen der Wasserfläche des Bergwegteiches und der im Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Höhenunterschied von mindestens 7 m. Dieser große Höhenunterschied vermittelt bereits heute den Eindruck eines sehr tief liegenden Gewässers. Dieser Eindruck würde durch den geplanten langen und schmalen Gewässerkörper noch weiter verstärkt werden.

Deshalb sind die Größe und Form des nördlichen Bergwegteiches für eine landschaftsgerechtere und naturnähere Einbindung zu überarbeiten. Die Form des Sees ist nach Süden hin bogig zu vergrößern, sodass mindestens eine Seefläche von 2,5 ha entsteht, anstelle der beantragten 1,6 ha. Bei dieser Größe des Sees würde immerhin noch die Hälfte der ursprünglich planfestgestellten Fläche des Bergwegteiches (5 ha) umgesetzt werden.

Die Böschungen und Ufer sind naturnäher und geometrisch abwechslungsreicher zu gestalten. Die Bermen sind aufzulösen. Falls notwendig sind für die Böschungstabilität die Böschungseigungen flacher umzusetzen.

Ein umlaufender Uferweg ist für die Nachnutzung entbehrlich, da die landschaftsparkähnliche Nachnutzung (stille Erholung am Landschaftssee) aufgrund der Änderungen (Verfüllung für landwirtschaftliche Nachnutzung) in diesem Bereich nur noch teilweise umsetzbar ist. Für eine Unterhaltung des Bergwegteiches wird der Weg ebenfalls nicht benötigt. Der Weg ist deshalb zu streichen.

Die explizite Festlegung eines 200 m langen Anglerbereiches im nordwestlichen Bereich ist im Zusammenhang mit der Änderung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls zu entfernen, da diese Zwischen- und Nachnutzung hier inhaltlich nicht zu regeln ist. Sie ist eine privatrechtliche Angelegenheit.

3. Änderung Rekultivierungs- und Nachnutzungskonzept

Der Reduzierung der Fläche für Erholungs- und Freizeitnutzung von ursprünglich ca. 6 ha auf 1 ha zugunsten der Sukzessionsfläche wird ohne Ergänzungen zugestimmt.

Den beantragten Wegeführungen wird zugestimmt – bis auf den umlaufenden Weg am Bergwegteich, ebenso wird der 5 m über dem derzeitigen Geländeniveau geplanten Dammaufschüttung im Bereich des Zwischendamms zu Aussichtszwecken nicht zugestimmt. Wie in den Querprofilen D und F erkennbar (Anlagen 7.4 und 7.6), stellt diese Geländeerhöhung eine signifikante Verschlechterung des Landschaftsbildes dar und kann auch bei guter Anpassung an das umgebende Gelände Sichtbeziehungen im Bereich der Erfurter Seen nicht verbessern und neu schaffen. Die Übergänge in Richtung Westen (Fortsetzung Zwischendamm) und der Anschluss an den von Nord nach Süd verlaufenden Weg sind jedoch noch nachvollziehbar darzustellen.

Die Verschiebung der Flächengröße der Nachnutzung Sukzessionsfläche hin zur Ackerfläche beträgt ca. 2,7 ha. Dem wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings nur unter der Bedingung, dass die neu entstehende landwirtschaftliche Fläche als extensives Grünland festgeschrieben wird. Diese naturnähere landwirtschaftliche Nutzungsart stellt einen sinnvollen Puffer zum Schutz vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft in die angrenzenden Gewässer dar. Weiterhin kann damit eine ökologischere (Biotopverbund, Schaffung von Pufferfläche) und landschaftsbildgerechtere Einbindung der beiden kleinen Restseen erfolgen. Sie lägen damit nicht mehr abseits und isoliert sowie ohne ausreichenden ökologischen Verbund zum Luthersee und zum Stotternheimer See. Der Zielstellung des REK's „Erfurter Seen“ einer landschaftsparkähnlichen Nachnutzung (stille Erholung am Landschaftssee) würde so weiterhin wesentlich mehr entsprochen werden.

Die umgesetzte und zum Erhalt vorgesehene Maßnahme K5.4 (Gehölzpflanzung) ist im Zusammenhang mit einer Grünlandfläche dauerhaft abzusichern. Umgeben von Ackerflächen würde dieser Ausläufer wahrscheinlich Schaden nehmen bzw. nach und nach verschwinden.

Die Konturen der Grenze zwischen der neuen landwirtschaftlichen Grünlandfläche zum Sukzessionsbereich hin sind in den westlichen Ecken ausgerundeter anzulegen. Dabei sind die Kurvenradien der gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu Grunde zu legen. Zu den Böschungsoberkanten sind mindestens 5 m Abstand zu der Grünlandfläche einzuhalten. Am Böschungsfuß, im Sukzessionsbereich, sind vereinzelte Gruppenpflanzungen von Baumarten vorzusehen, um den langen geradlinigen Böschungsverlauf etwas aufzulösen und so eine bessere Einbindung sowie einen besseren Übergang zwischen den Nutzungsarten zu schaffen.

HINWEISE:

Die befestigten Flächen im Bereich des Zwischendamms (Kiessandaufbereitungsfläche, Anlagen- und Anlandungsstandort, Lager- und Bereitstellungsflächen) wurden bereits, zumindest teilweise, umgesetzt. Das wird auch in den Antragsunterlagen angeführt, die Gründe sind aber nur teilweise nachvollziehbar und rechtfertigen nicht diesen Vorgriff. Ebenso wurde, wie auch vom TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) bereits festgestellt, die zusätzliche Verfüllung des Bergwegteiches über das genehmigte Maß der noch geltenden Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes hinaus getätigt. Diese ungenehmigten Aktivitäten im Vorfeld stellen nicht nur rechtliche Verstöße dar, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich anteilig genehmigt werden können, sondern führen auch zu öffentlichen Anfragen und Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Ortschaften bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt.

Weiterhin wird dringend angeraten, die hier beantragten Änderungen des Rahmenbetriebsplanes, insbesondere die Nachkiesung des Stotternheimer Sees und die Umnutzungen des Zwischendamms betreffend, den Betreibern des Strandbades Stotternheim, der SWE, zeitnah vorzustellen. Das Strandbad ist, trotz der Nachweise bezüglich der Geräuschmissionen und der Nachkiesung und Kiesaufbereitung, im Zeitraum von Oktober bis Februar von den Änderungen betroffen. Allein schon die neuen Anlagen in Sichtweite des Strandbades werden zu Veränderungen und zu Nachfragen führen.

Nach Einschätzung der **unteren Bodenschutzbehörde/unteren Wasserbehörde** erscheint es fraglich, ob der mit der beantragten Änderung der Größe und Lage des Bergwegteiches angestrebte Zweck (siehe S. 10 des Antrages – Schutz vor schadstoffbefrachteten Deponiesickerwässern) tatsächlich erreicht werden kann.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich 2023 die Ersatzbaustoffverordnung ändert und sich dadurch die Anforderungen an die Güteüberwachung erhöht. Dafür wird eine größere Lagerfläche benötigt. Die Lagerfläche wird von 18.000 m² auf 28.000 m² erweitert. Die Aufbereitung rückt damit an die relevanten Immissionsorte heran. Es wird aber weder der Abfallkatalog erweitert noch die Lagerkapazität. Die Rohkiestransporte entfallen. Es werden nur die aufbereitenden Kiesprodukte abtransportiert. Die LKW-Transporte werden dadurch ggf. gering reduziert. Da die Nachkiesung und Aufbereitung auf dem Zwischendamm im Tagzeitraum von Oktober bis März erfolgen, wird die Badesaison nicht gestört und die Nachruhe gewährleistet. An den relevanten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte am Tag um 14 dB(A) unterschritten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum ein 4 m hoher und 50 m langer Schutzwall, der auch als Sicht- und Lärmschutzwall bezeichnet wird, auf dem Zwischendamm errichtet werden soll. Er ist weder schalltechnisch berechnet worden, noch wurde seine Wirkung dargestellt. Es handelt sich offensichtlich um einen Sichtschutzwall und dient der Abgrenzung. Dieser Zweck kann auch z. B. durch einen undurchsichtigen Zaun erreicht werden. Es wird weiterhin nicht dargestellt, aus welchem Material dieser Wall sein soll, auch die Standsicherheit wird nicht erläutert. In der Planungsunterlage wird nicht ausgeführt, was nach Abschluss der Kiesaufbereitung mit dem temporären Wall geschieht. Er ist aber in Plan 2 und 3 nicht mehr enthalten. Da durch den Wall andere Schutzgüter beeinträchtigt werden, sollte auf die Errichtung verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, ist darzustellen, welche Schutzgüter betroffen und welche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Ebenso ist darzustellen, wann und wie der Wall rückgebaut wird und wo das Wallmaterial verbleibt.

Die **Stadtplanung** weist darauf hin, dass die Maßnahme gemäß Anlage 4.1 bis 4.3 den Stotternheimer See sowie diverse Kiesaufbereitungs- und Lagerflächen der Nachauskiesung betrifft. Dieser Bereich befindet sich innerhalb des REK „Erfurter Seen“. Es ist festzustellen, dass die mit o. g. Antrag vorliegende geänderte Ausgestaltung der Auskiesungsfläche maßgeblich von den substantziellen Vorgaben des REK „Erfurter Seen“ zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung abweicht, jedoch nachteilig für den Erholungswert des Raumes ist. Der Stotternheimer See und der Luthersee stellen bereits heute eine überörtlich bedeutsame Erholungslandschaft dar, die einen massiven Nutzungsdruck als Erholungsraum aufweisen. Dieser hat sich unter Corona-Bedingungen nochmals erhöht. Die Erweiterung der Naherholungsangebote hat somit immens an Bedeutung zugenommen. Die Verbindung zwischen den Seen sollte dementsprechend über einen breiten grünen Korridor erfolgen.

Des Weiteren deckt sich die beantragte Änderung auch nicht mit den planerischen Ansätzen des sich aktuell in Fortschreibung befindlichen REK. Die schmalen Sukzessionsflächen, besonders um den nördlichen Bergwegteich, bieten weder für die Entwicklung wertvoller Biotope und Rückzugsräume für die Fauna genug Raum, noch für eine gleichzeitige Erschließung für die stille Erholung. Auch die Lage mit unmittelbarem Bezug zur Straße (Am Luthersteinweg) wird mutmaßlich die Ruhe des Landschaftssees beeinträchtigen.

Der Plan zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den nördlichen und südlichen Bergwegteich ist aus planerischer Sicht nicht optimal und kann in vorliegender Form nicht mitgetragen werden. Eine verträgliche landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Einklang mit der Freizeitnutzung ist auch ein wichtiges Prinzip, das weiterhin verfolgt werden muss.

Die Stadtplanung regt daher drei zu prüfende Änderungen an:

1. Zum einen sollte die Sukzessionsfläche um die Seen ausreichend Breite erhalten, um sowohl einer sich entwickelnden artenreichen Uferzone Raum zu geben, als auch einen unbefestigten Pfad für die stille Erholung und Naturbeobachtung aufnehmen zu können.
2. Zum anderen schlägt das Stadtplanungsamt vor, die räumliche Einbindung des oberen Bergwegteiches zu überdenken. Die Separierung der beiden Bergwegteiche durch die beantragte große und aller Wahrscheinlichkeit nach als Ackerfläche zu nutzende Landwirtschaftsfläche verringert das ökologische Potenzial erheblich. Um die Verbindung zwischen den Seen trotzdem dementsprechend über einen breiten grünen Korridor auch in diesem Bereich herzustellen, wird vorgeschlagen, die landwirtschaftliche Fläche hier als extensiv zu nutzendes Grünland festzulegen. Diese Nutzung böte so eher ein räumlich zusammenhängendes von den Freizeitnutzungen abgerücktes Gebiet, das der Artenvielfalt, Biodiversität und somit dem Naturschutz besser dienen könnte.
3. Für eine bessere Vernetzung der Grünstrukturen ist auch auf die Aufschüttung zwischen dem Luthersee und dem Stotternheimer See sowie zwischen Bergwegteich und Schafteich zu verzichten. Das Geländeniveau zwischen den beiden Seen und Teichen sollte auf der Höhe der Uferwege (ca. 1,5 m über Wasserspiegel) verbleiben.

Im Verkehrsentwicklungsplan (VEP), Teil Radverkehr (2014 beschlossen) sind sowohl die Trasse Luthersteinweg als auch die Nord-Süd-Verbindung zwischen Luthersteinweg und Stotternheimer Chaussee als Freizeitverbindungen vorgesehen. Verkehrsplanerische Belange werden durch die Änderung des Rahmenbetriebsplanes nicht berührt. Die im VEP Rad dargestellten Freizeitrassen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches.

Im Rahmen der Fortschreibung des REK „Erfurter Seen“ soll sich speziell mit den Fragen der Ansiedlung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auseinandergesetzt werden. Aus diesem Grund können sich noch andere ergänzende Hinweise ergeben.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt weist darauf hin, dass der Kiessandtagebau verkehrlich erschlossen ist. Es wird an dieser Stelle auf unsere letzten Stellungnahmen zum Kiessandtagebau verwiesen. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der im Umfeld vorhandenen öffentlichen Straßen ist auszuschließen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein


18.10.22